

DVR Nr. B 1080 – 25.04.2007

Stiftung „Schwestern helfen Schwestern“
– Satzungsänderung –

Das Kuratorium der Stiftung „Schwestern helfen Schwestern“ hat in der Sitzung am 12. Mai 2006 die Änderung der Satzung beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat hat am 29. Januar 2007 über die Änderung der Satzung beraten und dem Bischof die Zustimmung zur Änderung empfohlen. Herr Bischof Dr. Fürst hat der Änderung am 13. Februar 2007 zugestimmt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Stiftungssatzung der
Stiftung „Schwestern helfen Schwestern“

§ 1 – Name und Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Schwestern helfen Schwestern“. Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts. Rechts- und Vermögensträger der Stiftung ist das Bistum Rottenburg-Stuttgart – Kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts (Bischöflicher Stuhl).
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Rottenburg am Neckar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist

- (1) die Förderung von Schwesterngemeinschaften im Ausland insbesondere durch
 - a) Neubau, Erweiterung oder Renovierung von Postulaten, Noviziaten und ähnlichen Einrichtungen,
 - b) Förderung von Weiterbildungsprogrammen,
 - c) Finanzierung von Maßnahmen zur Berufswerbung und Berufsausbildung,
- (2) Unterstützung in Not geratener Schwesterngemeinschaften im Inland.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen wird durch die Stiftungsorgane gesondert vom sonstigen Vermögen des Bistums Rottenburg-Stuttgart als Rechts- und Vermögensträger verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. In begründeten Ausnahmefällen können auch Teilanweisungen aus dem Stiftungskapital erfolgen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen soll ertragsgünstig angelegt werden.
- (3) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.

- (4) Zustiftungen von den Schwesterngemeinschaften und von Dritten wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

§ 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 6 – Vorstand

- (1) Vorstand der Stiftung ist der Referent des Bischöflichen Ordinariats für das Referat Weltkirchliche Aufgaben.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Stiftungsgeschäfte nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - Erstellung der Jahresrechnung und eines jährlichen Rechenschaftsberichts,
 - Annahme von Zustiftungen und Spenden.
- (3) Der Vorstand bedient sich zur Führung der laufenden Geschäfte des Referats für Weltkirchliche Aufgaben im Bischöflichen Ordinariat. Die Kosten für die Geschäftsführung werden der Diözesanverwaltung aus den Betriebsmitteln der Stiftung erstattet.

§ 7 – Kuratorium

- (1) Zur Leitung der Stiftung und zur Beschlussfassung über Projektanträge wird ein Kuratorium gebildet, das mit Vertretern des Bischöflichen Ordinariats, den stiftenden Schwesterngemeinschaften sowie evtl. weiteren Zustiftern besetzt ist.
- (2) Dem Kuratorium gehören von Seiten des Bischöflichen Ordinariats an:
- als Mitglieder von Amts wegen: Der Vorstand und der Referent für die Orden und religiösen Gemeinschaften,
 - als vom Vorstand bestellte Mitglieder:
 - der Geschäftsführer im Referat Weltkirche, der für die Bewirtschaftung zuständig ist,
 - ein Finanzfachmann.
- (3) Von Seiten der Schwesterngemeinschaften gehören dem Kuratorium an: jeweils ein Mitglied von jeder Schwesterngemeinschaft, deren Zustiftung von der Stiftung angenommen worden ist.
- (4) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens je zwei Mitglieder des Bischöflichen Ordinariats und der Stifter anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse im allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstands den Ausschlag.
- (6) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Richtlinien zur Bewilligung der Fördermittel und deren Vergabe,

- b) Aufsicht über die sachgemäße Verwendung der Mittel,
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht.

§ 9 – Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Dem Bischof obliegt es, dem Vorstand nach Vorlage der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts Entlastung zu erteilen.
- (3) Die Zustimmung des Bischofs ist erforderlich zur Änderung der Satzung, Aufhebung oder Verlegung der Stiftung.

§ 10 – Aufhebung der Stiftung

Kann die Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen, so ist sie aufzuheben. Ein evtl. vorhandenes Vermögen fällt an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke verwenden muss.